

Ergänzendes Kurzgutachten anlässlich der Erstellung des Bebauungsplanes „Hofstadter Weg“ des Marktes Triefenstein im Ortsteil Rettersheim (Stand der Planung 28.07.20)



Auftraggeber: Markt Triefenstein
Rathausstrasse 2
97855 Triefenstein

Bearbeiterin: Dipl. Biol. Claudia Pürckhauer
Pürckhauer – Büro für Artenschutz und Umweltplanung
Oberer Steinbachweg 49
97082 Würzburg
Mobil: 0179 928 43 88
c.puerckhauer@puerckhauer-artenschutz.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Methoden	4
4. Ergebnisse	4
4.1. Zauneidechse.....	4
4.2. Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG	6
4.3. Lebensräume für Vögel und Fledermäuse.....	7
Literatur	11

1. Einleitung

Anlässlich der Erstellung des Bebauungsplanes „Hofstadter Weg“ des Marktes Triefenstein im Ortsteil Rettersheim (Stand der Planung 28.07.20) wurde dieses ergänzende Kurzgutachten beauftragt. Aus einem Schreiben des Sachgebiets 51 des Landratsamt Main-Spessart von Herrn Schneemann vom 10.08.2020 geht hervor, dass folgende Aspekte zu betrachten sind:

1. Im Plangebiet befindet sich eine mit Gehölzen und/oder Obstbäumen bestockte Fläche (Flur-Nr. 291), die möglicherweise ein passender Lebensraum für die Zauneidechse ist. Es soll überprüft werden, ob ein Vorkommen der Zauneidechse von vornherein ausgeschlossen werden kann auf Grundlage der Arbeitshilfe des LfU von Juli 2020.
2. Die Liste der gesetzlich geschützten Lebensräume wurde als Reaktion auf das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ erweitert. Es muss geprüft werden, ob im Plangebiet Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG vorkommt.
3. Feststellungen zu den Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“ in Bezug auf mögliche Habitate in den Obstbäumen und den vorhandenen Gebäuden sollen ergänzt und mit Fotos belegt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (Auszug)

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (Auszug)

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und
7. **arten- und strukturreiches Dauergrünland.**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotope zu bestimmen.

3. Methoden

Es wurde eine Geländebegehung am 26.08.2020 durchgeführt und die Eignung der Teilfläche des Plangebietes mit der Flur-Nr. 291 samt Umgriff für Zauneidechsen betrachtet. Zudem wurde überprüft, ob mögliche Habitate in den Obstbäumen und den Gebäuden für Vögel und Fledermäuse vorhanden sind. Zusätzlich ließ sich im Rahmen der Begehung bestimmen, ob die Wiesenbereiche als arten- und strukturreiches Dauergrünland .

4. Ergebnisse

4.1. Zauneidechse

Auf der Teilfläche des Plangebietes mit der Flur-Nr. 291 befindet sich ein intensiv genutzter Obstgarten, der zeitweise als Auslauf für Hühner genutzt wird (Abb. 1). Er bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen werden häufig gemäht. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes als Wirtschaftsgrünland und Gartenland ist nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Es ist kein Mosaik unterschiedlichster Strukturen und kein Gebüsch-Offenland-Mosaik in ausreichender Größe vorhanden. Die Ausstattung des Plangebietes ist auch nicht für ein Individuum dieser Art geeignet.

Anhand der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Zauneidechse des LfU (2020) muss man zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Fläche kein Habitatpotenzial für diese Art bietet.



Abb. 1: Obstgarten auf der Teilfläche mit Fl.nr. 291, der zeitweise als Auslauf für Hühner genutzt wird und aufgrund der intensiven Nutzung keinen möglichen Lebensraum für die Zauneidechse bietet. Es sind dort aber Baumhöhlen vorhanden, die als Fledermaus-Habitat in Frage kommen (Baum 1) (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 2: Intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland im Plangebiet (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 3: Als kurzrasige Spielwiese genutztes Grünland auf der südlichsten Teilfläche des Plangebietes (Aufnahmedatum: 26.08.2020).

4.2. Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG

Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kommt im Plangebiet nicht vor. Es handelt sich um mehrschüriges intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland oder intensiv genutzte Gartenflächen, die zum Gemüseanbau, als Spielwiese oder Hühnerauslauf genutzt werden (Abb. 2 und 3).

4.3. Lebensräume für Vögel und Fledermäuse

Für Vögel und Fledermäuse gibt es aber zahlreiche mögliche Habitate in den Obstbäumen und einem der vorhandenen Gebäude auf der Planfläche. In Tab. 1 und Übersichtskarte 1 sind alle Obstbäume aufgeführt, welche Höhlen aufweisen, die sich als Habitat für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen. Der Schuppen auf dem zweiten Flurstück von Norden aus gezählt, wies eine späte Brut des Hausrotschwanz auf (Abb. 10, Karte 1).

Baum Nummer	Baumart	Anzahl Höhlen	Ausrichtung der Höhle/n	Abbildung Nummer
1	Birne	3	mehrere Richtungen	1
2	Ringlo	1	West	4
3	Pflaume	2	Nord	5
4	Obstbaum	1		
5	Apfel	1	Nord	6
6	Zwetsche	2	Nordwest	7
7	Kirsche	mind. 2	Nord	8
8	Apfel	5	mehrere Richtungen	9

Tab. 1: Im Plangebiet wachsende Obstbäume mit Höhlen, welche sich als Lebensraum für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen.



Übersichtskarte 1: Plangebiet und erfasste Obstbäume mit Höhlen (Kartengrundlage: Markt Triefenstein, Bauamt).



Abb. 4: Baumhöhle Baum 2 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 5: Baumhöhle Baum 3 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 6: Baumhöhle Baum 5 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 7: Baumhöhle Baum 6 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 8: Baumhöhle Baum 7 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 9: Baumhöhle Baum 8 (Aufnahmedatum: 26.08.2020).



Abb. 10: Gartenschuppen, der als Lebensraum für Halbhöhlenbrüter geeignet ist. Es konnte dort eine späte Brut des Hausrotschwanz nachgewiesen werden. (Aufnahmedatum: 26.08.2020).

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen
<https://www.bestellen.bayern.de> (Abruf am 15.08.2020).